Satzung der Bürgerstiftung Hellweg-Region

Bürgerstiftung
Hellweg-Region

Präambel

Die Bürgerstiftung Hellweg Region ist eine Gemeinschaftseinrichtung von Bürgern für Bürger. Im Rahmen ihres Satzungszwecks will sie gesellschaftliche Vorhaben fördern, die im Interesse der Region und ihrer Bürger liegen, soweit öffentliche Mittel dafür nicht zur Verfügung stehen.

Zugleich möchte die Bürgerstiftung weitere Bürger dazu anregen, sich durch Zuwendungen an der Stiftung zu beteiligen und bei der eigen-verantwortlichen Bewältigung gesellschaftlicher Aufgaben in der Region mitzuwirken. In diesem Sinne will die Bürgerstiftung den Gemeinschaftssinn und die Mitverantwortung der Bürger in ihrer Region für diese Region fördern und stärken und damit dazu beitragen, dass Bürger und Unternehmen Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen.

Die Bürgerstiftung Hellweg-Region initiiert operative Projekte und führt sie durch. Primär fördert und unterstützt sie Projekte anderer gemeinnütziger Einrichtungen allein oder in Partnerschaft, möglichst mit ehrenamtlicher Unterstützung.

§ 1 Name, Rechtsform, Sitz

(1) Die Stiftung führt den Namen >Bürgerstiftung Hellweg-Region<.

(2) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts mit dem Sitz in Soest.

§ 2 Gemeinnützigkeit

(1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.

(2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, wie z.B. pauschaleersatz, Honorare und andere Entgelte begünstigt werden.

(5) Die Verwaltung der Stiftung hat den Grundsätzen einer sparsamen Wirtschaftsführung zu entsprechen.

§ 3 Stiftungszweck

(1) Zweck der Stiftung ist die Förderung:
- der Wissenschaft und Forschung,
- der Jugend und Altenhilfe *(vorher: der Jugendpflege und Jugendfürsorge)*,
- der Kunst und Kultur,
- der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe,
- des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, des Umweltschutzes
- des Wohlfahrtswesen, insbesondere der Zwecke der amtlich anerkannten Verbände der freien Wohlfahrtspflege, ihrer Unterverbände und ihrer angeschlossenen Einrichtungen und Anstalten in der Hellweg Region zum Gemeinwohl der hier lebenden Bürger
- des Tierschutzes

- von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen der vorgenannten Zwecke
- des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege
- die Förderung der Heimatpflege, Heimatkunde und der Ortsverschönerung

Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb der Region Hellweg gefördert werden, wenn sie einen Bezug und eine positive Wirkung auf die Region haben.

(2) Die Stiftungszwecke werden –auch im Rahmen von bürgerschaftlichem Engagement- insbesondere verwirklicht:
a) z.B. unmittelbar durch

1. die Durchführung von Kunstausstellungen und -darbietungen,
2. die Vergabe von Preisen, Stipendien usw.
3. die Unterstützung wissenschaftlicher Vorhaben
4. die Anschaffung, Errichtung, Unterhaltung oder den Betrieb von Einrichtungen, die den obigen Zwecken dienen,
5. die Pflege von Denkmälern und Kunstsammlungen sowie
6. die Förderung des Nachwuchses in der Kunst
7. die Beratung und Unterstützung von rechtsfähigen (selbständigen) Stiftungen und Treuhandstiftungen (Partnerstiftungen) zur Auswahl, Vorbereitung und Planung von Projekten und Förderungen sowie die Prüfung von Unterstützungsanträgen im Rahmen der unter Abs. 1 genannten Zwecke.
8. die Förderung, Information, Weiterbildung und Beratung über bürgerschaftliches Engagement und die Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen.
9. die Durchführung von öffentlichen Veranstaltungen zur Vorstellung und Weiterentwicklung einzelner Projekte im Rahmen der unter §3 Abs. 1 genannten Zwecke.
11. Aktivitäten zur Steigerung der Wertschätzung und Motivierung von bürgerschaftlichem und gemeinnützigem Engagement in der Region, beispielsweise durch Preisauslobung.
12. die Förderung des Umwelt-, Naturschutzes durch geeignete Maßnahmen, z.B. die Erhaltung und Verbesserung des öffentlichen Grüns und der Erholungsräume.
13. Förderung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen sowie Senioren.
14. Förderungen im Bereich der Erziehung- und Bildung, die über den gesetzlichen Anspruch hinausgehen.
15. Maßnahmen, die Bildungsdefizite ausgleichen können sowie Verbesserung des Lehrangebotedurch Sachmittel.
16. Unterstützung von Einrichtungen und Verbänden für Zwecke des Wohlfahrtswesens, z.B. Trauerbegleitung
17. Unterstützung einzelner Personen im Rahmen des §53 AO.
18. Unterstützung der klinischen Krebsforschung, sowie der Forschung neuer Behandlungsmethoden im Bereich der Palliativmedizin, Unterstützung medizinischer Nachwuchskräfte, Unterstützung des Vereins Kloster Paradiese Krebshilfe e.V., sowie von Vereinen und gemeinnützigen Organisationen in der Hellweg-Region, die die o.a. Zwecke erfüllen.
19. Maßnahmen, die zum Ziel haben, die Stadtgeschichte zu pflegen, die Traditionen in der Bevölkerung lebendig zu erhalten, z.B. Wiederbelebung von Plätzen / traditionellen Orten / Erhaltung der Bänke am Wegrand.
    Dies kann auch durch Unterstützung entsprechender Institutionen u. Vereinen erfolgen.

b) die Förderung und Entwicklung von Projekten auf den vorstehenden Tätigkeitsfeldern auch im Rahmen ehrenamtlicher Tätigkeiten einschließlich der Erstattung angemessener Materialkosten. Dazu gehören auch der Betrieb, die Unterhaltung oder die Unterstützung entsprechender Einrichtungen auf diesen Tätigkeitsfeldern.

c) die Beschaffung von Mitteln zur Verfolgung der vorgenannten Zwecke sowie für die Verwirklichung der vorstehenden steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft, die selbst steuerbegünstigt ist.

d) die Verwirklichung der Stiftungszwecke kann auch durch die Mittelweitergabe entsprechend §58 Nr. 2 AO erfolgen.

e) die Beratung von geeigneten Personen zur Errichtung einer selbständigen oder unselbständigen Stiftung. Der Stifter kann einen konkreten Zweck für die Verwendung der Stiftungsmittel benennen, der im Rahmen des Satzungszwecks der Bürgerstiftung liegen muss. In diesem Fall wird das Vermögen von der Stiftung treuhänderisch als Sondervermögen unter Beachtung des von dem Stifter genannten Zwecks unter dem von ihm gewünschten Namen als unselbständige Stiftung (Partnerstiftung) geführt.

(3) Die Förderung des Stiftungszwecks schließt die Verbreitung der Ergebnisse mit ein.

(4) Die aufgeführten Zwecke müssen nicht in gleichem Maße verwirklicht werden.

§ 4 Stiftungsvermögen

(1) Das Stiftungsvermögen besteht aus dem im Stiftungsgeschäft zugesagten Anfangsvermögen und den Zustiftungen.

(2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Wert ungeschmälert zu erhalten. Soweit möglich, ist es zwecks Erzielung von Erträgen in geeigneter Weise anzulegen. Die Art der Vermögensanlage kann verändert werden, soweit nicht ein anderes bestimmt ist. Vermögensumschichtungen sind zulässig. Umschichtungsgewinne gleichen zuerst entstandene Wertverluste im Stiftungsvermögen aus und können nachrangig zur Zweckverwirklichung eingesetzt werden.

(3) Im Übrigen ist es der Stiftung erlaubt, sonstiges zum Verbrauch bestimmtes Vermögen entgegenzunehmen und vorzuhalten.

§ 5 Stiftungsmittel

(1) Die Stiftungsmittel bestehen aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und den Spenden, die der Stiftung zur Förderung des Stiftungszwecks zugewendet werden.

(2) Im Rahmen der steuerlichen Vorschriften können aus Stiftungsmitteln Rücklagen gebildet werden.

(3) Die Stiftungsmittel sind nach Deckung der Verwaltungskosten und Bildung eventueller Rücklagen zeitnah für den Stiftungszweck, mit Ausnahme des Tierschutzes, zu verwenden. Die Verwirklichung des Stiftungszwecks Tierschutz erfolgt ausschließlich aus für diesen konkreten Zweck gebundenen oder nicht zweckgebundenen Spenden. Die Erfüllung des Stiftungszwecks 'Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege' erfolgt ausschließlich aus den Erträgen der mit der Zweckerweiterung einhergehenden bzw. ggfls. weiterhin zufließenden Zustiftung(en), dem Verbrauch der nebenhergehenden Zuwendung sowie aus für diesen konkreten Zweck gebundenen oder anderen, nicht zweckgebundenen Spenden.

(4) Ein Rechtsanspruch auf Leistung von Stiftungsmitteln steht den durch die Stiftung Begünstigten aufgrund dieser Satzung nicht zu.

(5) Die Bürgerstiftung Hellweg-Region kann gegen Kostenerstattung
- die treuhänderische Verwaltung von nicht rechtsfähigen (unselbstständigen) Stiftungen (Partnerstiftungen) und/oder
- die Verwaltung von rechtsfähigen (selbstständigen) Stiftungen

übernehmen, sofern die betreffende Stiftung gleichartige gemeinnützige und/oder mildtätige Zwecke verfolgt.

§ 6 Zuwendungen

(1) Die Stiftung kann von jedermann Zustiftungen und Spenden annehmen. Sie können aus jeder Art von Vermögenswerten (Geld oder Sachwerte) bestehen. Die Stiftung kann Sachwerte in Geld umwandeln, soweit nicht ein anderes bestimmt ist.

(2) Zustiftungen sind Zuwendungen, die zur Aufstockung des Stiftungsvermögens bestimmt sind. Zustiftungen können durch Rechtsgeschäft unter Lebenden oder von Todes wegen (durch Testament oder Erbvertrag) erfolgen.

(3) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der Zwecke der Stiftung oder einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden. Es besteht die Möglichkeit zur Gründung eines Teilverbrauchsfonds. Der Stiftungsfonds wird im Jahresabschluss ausgewiesen.

(4) Spenden sind Zuwendungen, die zur zeitnahen Verwendung bestimmt sind.

§ 7 Organe der Stiftung

(1) Die Stiftung hat folgende Organe: den Stiftungsvorstand, das Stiftungskuratorium, die Stifterversammlung.

(2) Die gleichzeitige Mitgliedschaft in mehreren Organen ist ausgeschlossen.

(3) Die Mitglieder der Organe haften nur für den Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

(4) Die Mitglieder von Stiftungsorganen sind ehrenamtlich tätig. Sie können einen Auslagenersatz erhalten. Die Einführung einer pauschalen Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG kann durch den Vorstand beschlossen werden.

(5) Die Amtszeit von Mitgliedern des Stiftungsvorstandes und des Stiftungskuratoriums endet spätestens mit der auf die Vollendung des 77. Lebensjahres folgenden Stifterversammlung.

(6) Der Stiftungsvorstand kann nach Maßgabe des § 11 zu seiner Entlastung eine Geschäftsführung einrichten.

(7) Soweit die Mitglieder der fakultativ einzurichtenden Geschäftsführung diese Aufgabe nicht ehrenamtlich ausüben, können sie eine Vergütung nach Maßgabe ihres Anstellungsvertrages erhalten.

(8) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Personen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen gem. des §57 AO.

§ 8 Stiftungsvorstand

(1) Der Stiftungsvorstand besteht aus mindestens 3, höchstens 7 Personen.

(2) Die Volksbank Hellweg eG oder deren Folgeinstitut hat zeitlich unbefristet das Recht, ein Vorstandsmitglied zu benennen.

(3) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von jeweils 5 Jahren bestellt. Wiederbestellungen sind zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch das Stiftungskuratorium.

(4) Jedes Vorstandsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch das Stiftungskuratorium abberufen werden.

(5) Scheidet ein bestelltes Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, bestellt das Stiftungskuratorium für die restliche Amtszeit ein anderes Vorstandsmitglied.

(6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungsvorstandes ist das von der Volksbank Hellweg eG oder deren Folgeinstitut benannte Mitglied. Der Stiftungsvorstand wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungsvorstandes

(1) Die Sitzungen des Stiftungsvorstandes werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder des Stiftungskuratoriums einberufen, mindestens jedoch zweimal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen. Sie kann in Eilfällen verkürzt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist beschlussfähig, wenn 2 Mitglieder anwesend sind, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Über das Ergebnis der Sitzung des Stiftungsvorstandes, sowie Beschlussfassungen im postalischen Umlaufverfahren wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem/der Vorsitzenden oder dem/der stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann der Stiftungsvorstand auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, im schriftlichen Umlaufverfahren (Email, Fax).

§ 10 Aufgaben des Stiftungsvorstandes

(1) Der Stiftungsvorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich in der Weise, dass das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende Mitglied jeweils mit einem weiteren Mitglied gemeinsam zur Vertretung berechtigt sind. Die Einzelvertretungsbefugnis kann durch das Kuratorium erteilt werden.

(2) Der Stiftungsvorstand ist für alle Angelegenheiten der Stiftung zuständig, soweit nicht nach dieser Satzung ein anderes Organ zuständig ist. Insbesondere beschließt der Stiftungsvorstand über folgende Angelegenheiten:

1. Richtlinien für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens nach Anhörung des Kuratoriums,
2. Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens entsprechend diesen Richtlinien,
3. Richtlinien für die Verwendung der Stiftungsmittel nach Anhörung des Kuratoriums,
4. Verwendung der Stiftungsmittel entsprechend den Richtlinien,
5. Einrichtung einer Geschäftsführung gemäß § 11,
6. Bestellung und Bevollmächtigung sowie Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung gemäß § 11,
7. Aufstellung einer Geschäftsordnung für die Geschäftsführung gemäß § 11,
8. Aufstellung des Jahreshaushaltsplans,
9. Aufstellung des Jahresabschlusses mit einem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,
10. Abfassung des jährlichen Rechenschaftsberichts für die Stifterversammlung,
11. Vorschläge an die Stifterversammlung für die Bestellung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums,
12. Änderung der Satzung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 19 der Satzung,
13. Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung nach Anhörung des Stiftungskuratoriums gemäß § 20 der Satzung.

§ 11 Geschäftsführung

(1) Der Stiftungsvorstand kann bei Bedarf zu seiner Entlastung mit Zustimmung des Stiftungskuratoriums eine Geschäftsführung einrichten und dafür eine oder mehrere Personen bestellen.

(2) Als Mitglieder der Geschäftsführung können auch Personen bestellt werden, die zugleich noch für eine andere Einrichtung tätig sind.

(3) Der Stiftungsvorstand legt in einer Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben auf die Geschäftsführung überträgt, und erteilt ihr die zur Durchführung erforderlichen Vollmachten. Die Mitglieder der Geschäftsführung sind an Weisungen des Stiftungsvorstandes gebunden. Sie haben die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des § 30 BGB.

(4) Eine Abberufung während der Amtszeit kann durch den Vorstand nur aus wichtigem Grund erfolgen.

§ 12 Stiftungskuratorium

(1) Das Stiftungskuratorium besteht aus mindestens 7 und höchstens 15 Personen.

(2) Geborenes Mitglied ist ein zu benennendes Vorstandsmitglied der Volksbank Hellweg eG bzw. deren Rechtsnachfolgerin oder eine vom Vorstand der Volksbank Hellweg eG benannte Person.

(3) Die Kuratoriumsmitglieder werden für die Dauer von jeweils fünf Jahren bestellt. Wiederbestellung ist zulässig. Die ersten Bestellungen erfolgen durch die Stifter, die nachfolgenden Bestellungen durch die Stifterversammlung.

(4) Jedes Kuratoriumsmitglied kann nur aus wichtigem Grund durch die Stifterversammlung abberufen werden.

(5) Scheidet ein bestelltes Kuratoriumsmitglied vor dem Ende seiner Amtszeit aus, kann die Stifterversammlung für die restliche Amtszeit ein anderes Kuratoriumsmitglied bestellen.

(6) Vorsitzendes Mitglied des Stiftungskuratoriums ist das geborene Mitglied gemäß § 12 Abs. 2 oder ein von der Volksbank Hellweg eG oder Folgeinstitut benanntes Mitglied des Kuratoriums. Das Stiftungskuratorium wählt aus seiner Mitte ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(7) Das Kuratorium gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 13 Sitzungen und Beschlüsse des Stiftungskuratoriums

(1) Die Sitzungen des Stiftungskuratoriums werden durch das vorsitzende Mitglied nach Bedarf oder auf Antrag des Stiftungsvorstandes einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladungsfrist beträgt zwei Wochen, sie kann in Eilfällen verkürzt werden. Die Ladung erfolgt in Textform.

(2) Das Stiftungskuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner satzungsgemäßen Mitglieder anwesend ist, darunter das vorsitzende Mitglied oder das stellvertretende vorsitzende Mitglied.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes.

(4) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom schriftführendem Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

(5) Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann das Stiftungskuratorium auch Beschlüsse außerhalb einer Sitzung fassen, im schriftlichen Umlaufverfahren (Email, Fax).

§ 14 Aufgaben des Stiftungskuratoriums

Das Stiftungskuratorium ist außer für die sonstigen in dieser Satzung genannten Aufgaben für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Überwachung und Beratung des Stiftungsvorstandes, insbesondere auch in Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und der Öffentlichkeitsarbeit,

(2) Bestellung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern gemäß § 8 der Satzung,

(3) Bestellung von Prüfern für den vom Vorstand erstellten Jahresabschluss mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

(4) Genehmigung des geprüften Jahresabschlusses mit dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks,

(5) Entlastung des Stiftungsvorstandes,

(6) Zustimmung zur Einrichtung einer Geschäftsführung durch den Stiftungsvorstand gemäß § 11 der Satzung,

(7) Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Anlage und Verwaltung des Stiftungsvermögens gemäß § 10 der Satzung,

(8) Stellungnahme zu der vom Stiftungsvorstand geplanten Richtlinie für die Verwendung von Stiftungsmittel

gemäß § 10 der Satzung,

(9) Stellungnahme zu einer vom Stiftungsvorstand beabsichtigten Änderung der Satzung gemäß § 19 der Satzung, Vereinigung der Stiftung mit einer anderen Stiftung oder Auflösung der Stiftung gemäß § 20 der Satzung,

(10) Das Kuratorium kann im Einvernehmen mit dem Vorstand einen Ehrenvorsitzenden oder Ehrenmitglieder des Vorstandes wegen herausragender Verdienste benennen.

§ 15 Stifterversammlung

(1) Mitglied der Stifterversammlung wird, wer der Stiftung mindestens 300,- € zugewendet hat.

(2) Ebenfalls Mitglied der Stifterversammlung kann werden, wer sich ehrenamtlich für die Stiftung engagiert. Hierüber entscheidet das Stiftungskuratorium.

(3) Wird ein Mitglied der Stifterversammlung zum Mitglied des Stiftungsvorstandes oder des Stiftungskuratoriums bestellt, ruht seine Mitgliedschaft in der Stifterversammlung für die Dauer seiner Zugehörigkeit zu dem anderen Organ.

(4) Die Mitgliedschaft in der Stifterversammlung erlischt 10 Jahre nach der letzten Zuwendung des Mitgliedes von mindestens 300,- € an die Stiftung, bei ehrenamtlich Engagierten durch deren Abberufung durch den Stiftungsvorstand, nach Kenntnisnahme im Kuratorium.

(5) Personen, die insgesamt (in einem Betrag oder in mehreren Einzelbeträgen) 3.000,- Euro oder mehr gestiftet oder zugestiftet haben, gehören der Stifterversammlung auf Lebenszeit an. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch vererblich. Die Mitglieder der Stifterversammlung können sich in dieser auf Grund schriftlicher Vollmacht von ihrem Ehegatten, einem Abkömmling oder einem anderen Mitglied der Stifterversammlung vertreten lassen.

§ 16 Sitzungen und Beschlüsse der Stifterversammlung

(1) Die Stifterversammlung tagt mindestens einmal im Jahr.

(2) Die erste Sitzung wird durch das vorsitzende Mitglied des Stiftungsvorstandes einberufen, die folgenden Sitzungen werden durch das vorsitzende Mitglied der Stifterversammlung einberufen. Die Einladungsfrist beträgt 4 Wochen. Die Einladung erfolgt in Textform.

(3) Die Stifterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Mitglieder anwesend sind.

(4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes

(5) Die Stifterversammlung wählt aus ihrer Mitte ein vorsitzendes Mitglied, ein stellvertretendes vorsitzendes Mitglied und ein schriftführendes Mitglied.

(6) Über das Ergebnis jeder Sitzung wird eine Niederschrift angefertigt, die von dem schriftführenden Mitglied und dem vorsitzenden Mitglied zu unterzeichnen ist.

§ 17 Aufgaben der Stifterversammlung

Die Stifterversammlung ist für folgende Aufgaben zuständig:

(1) Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Stiftungskuratoriums gemäß § 12 der Satzung.

(2) Entgegennahme und Erörterung des jährlichen Rechenschaftsberichtes des Stiftungsvorstandes mit dem geprüften Jahresabschluss und dem Bericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks.

(3) Anregungen an den Vorstand insbesondere zu Fragen der Einwerbung weiterer Zuwendungen und zu Fragen der Mittelverwendung und der Öffentlichkeitsarbeit.

§ 18 Rechnungsjahr und Jahresabschluss

(1) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rechnungsjahr endet am 31.12.2002.

(2) Der Stiftungsvorstand hat innerhalb von 6 Monaten nach Schluss des Rechnungsjahres den Jahresabschluss und den Jahresbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks aufzustellen.

§ 19 Satzungsänderungen

Änderungen der Satzungen können vom Stiftungskuratorium nach Anhörung des Stiftungsvorstandes mit einer Mehrheit von 2/3 der satzungsgemäßen Stimmen beschlossen werden. Der Beschluss bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 20 Zusammenschluss und Auflösung

(1) § 19 gilt auch für Beschlüsse über den Zusammenschluss der Stiftung mit einer anderen Stiftung und über ihre Auflösung.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall ihres steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen der Stiftung an eine vom Stiftungsvorstand zu bestimmende juristische Person des öffentlichen Rechts oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 3 der Satzung zu verwenden hat.

§ 21 Unterrichtung und Auskunft des Finanzamtes

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen, über die Vereinigung mit einer anderen Stiftung und über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Vor Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist eine Auskunft des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

§ 22 Stiftungsbehörde

(1) Die Stiftungsbehörde ist auf Wunsch jederzeit über alle Angelegenheiten der Stiftung zu unterrichten. Ihr ist unaufgefordert der Jahresabschluss vorzulegen.

(2) Stiftungsbehörde ist die Bezirksregierung in Arnsberg, oberste Stiftungsbehörde ist das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsbehördlichen Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.

§ 23 In-Kraft-Treten der Satzung

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Anerkennung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.

Soest, 17.09.2025